

## **Vereinbarung**

zwischen

...

im Folgenden **Kläger/in** genannt,

und dem

...

im Folgenden **Unterstützer/in** genannt,

### **Präambel:**

- (1) In den Jahren 2008 bis 2013 wurde das Planfeststellungsverfahren für den 6streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 10 auf Antrag des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für die Bundesrepublik Deutschland, durchgeführt. Die Autobahn beeinträchtigt insbesondere durch Lärm das Wohngebiet der beteiligten Parteien.
- (2) Unter dem 9.12.2013 ist der Planfeststellungsbeschluss ergangen, der die maßgebenden Einwendungen der Bürger/innen unberücksichtigt lässt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss klagt die/der Kläger/in. Der/die Unterstützer/in unterstützt die Klage finanziell ohne selbst zu klagen.
- (3) Aus diesen Gründen schließen die Beteiligten die nachfolgende Vereinbarung:

### **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der/die Unterstützer/in sich an den Kosten der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den 6streifigen Ausbau der A 10 von AS Oberkrämer bis AD Schwanebeck in Höhe von maximal \_\_\_\_\_ EURO beteiligt, wobei Ziel der Klage die Verbesserung des Lärmschutzes sowie ... ist. Der/die Kläger/in wird dieses Interesse in den Prozess einbringen.
- (2) Die Parteien sind sich im Klaren darüber, dass sich die Erfolgsaussichten und der Verlauf eines derartigen Klageverfahrens nicht mit Sicherheit prognostizieren lassen. Dass es erhebliche Argumente für einen besseren Lärmschutz gibt, haben die gutachterlichen Stellungnahmen für die Gemeinde im Planfeststellungsverfahren gezeigt und hat die Gemeinde ausführlich in ihren Stellungnahmen dargelegt. Diese Stellungnahmen werden zur Klagebegründung herangezogen. Eine Haftung für den positiven Ausgang des Verfahrens kann niemand übernehmen.

## **§ 2 Zahlung**

- (1) Die Zahlung des zu § 1 genannten Betrags erfolgt nach Beauftragung des Rechtsanwalts zur Klageerhebung / nach Klageerhebung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang einer Kopie des Auftrags bzw. der Klage.
- (2) Der Betrag wird auf folgendes Konto überwiesen:  
Kontoinhaber: ...  
Kontonummer: ...  
Bankleitzahl: ...  
IBAN: ...  
BIC: ...
- (3) Die/der Kläger/in verpflichtet sich die gezahlten Mittel nur nach Maßgabe dieses Vertrages zweckgebunden zu verwenden und und nicht benötigte Mittel unverzüglich zurückzuzahlen.

## **§ 3 Nachweis der Mittelverwendung und Rückerstattung**

- (1) Die Gesamtkosten des Klageverfahrens sind nachzuweisen. Die Verwendung des Betrags hat der/die Kläger/in durch die Vorlage der Gebührenfestsetzungen des Gerichts endgültig nachzuweisen (Schlussnachweis). Der Schlussnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Vorliegen der Gebührenfestsetzungen zu erbringen. Soweit Kosten nicht in den Gebührenfestsetzungen enthalten sind, sind diese durch den/die Kläger/in zu begründen und in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Übersteigen die von Unterstützer/innen gezahlten Mittel die Gesamtkosten des Klageverfahrens, welche durch die Kläger zu tragen sind, ist der überschießende Teil den Unterstützer/innen nach dem Anteil ihrer Zahlungen an den Gesamtmitteln, die für die Klage zur Verfügung stehen unverzüglich zu erstatten.
- (3) Im Falle von Erstattungen von Prozess- und/oder Gerichtskosten, einschließlich Gutachterkosten und ähnlichem, zugunsten der Kläger sind diese nach Abzug der angefallenen Prozess- und/oder Gerichtskosten anteilig den Unterstützer/innen zu erstatten. Die Erstattung erfolgt anteilig nach dem Anteil der Zahlung an den Gesamtmitteln für das Klageverfahren.

## **§ 4 Weitere Verpflichtungen**

- (1) Der/die Kläger/in verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass ohne das Vorliegen von ausreichenden sachlichen Gründen keine klagebeendenden Erklärungen

(Klagerücknahme, Vergleich, Erledigungserklärung) abgegeben bzw. klagebeendende Maßnahmen durchgeführt werden, ohne dies mit den Unterstützer/innen im Vorfeld abgestimmt zu haben. Soweit der Prozess aus finanziellen Gründen nicht fortgeführt werden kann, wird der/die Kläger/in den/die Unterstützer/in über diesen Umstand schnellstmöglich informieren und den Sachverhalt begründen. Über die weitere Vorgehensweise werden sich die Vertragsparteien abstimmen. Eine Verpflichtung der Unterstützer/innen zur Erhöhung der Bezuschussung ist nicht gegeben. Ist der/dem Kläger/in die Prozessfortführung aus finanziellen Gründen weiterhin unzumutbar, ist hierin ein sachlicher Grund für klagebeendende Maßnahmen gegeben.

- (2) Der/die Kläger/in wird die Unterstützer auf Anfrage laufend über den Stand des Gerichtsverfahrens durch Vorlage der gesamten Schriftsätze einschließlich der Anlagen und der Verfügungen des Gerichtes informieren.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

### **§ 7 Wirksamkeit der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Parteien vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_